open\OST

Vereinsstatuten

Stand: 7. Oktober 2021



Beschlossen an der GV vom 29. Oktober 2019

Fabian Gehrmann, Präsident Hansruedi Patzen, Kassierer

§ 1 – Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen *open\OST* besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Der Verein ist religiös unabhängig und politisch neutral
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Rapperswil-Jona. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

§ 2 – Vereinszweck

- 2.1 Der Verein hat folgende Ziele:
 - 2.1.1 Förderung der Open Source-Kultur und von Open Source-Projekten an der OST
 - 2.1.2 Interessensvertretung an der OST für die Unterstützung alternativer Betriebssysteme
 - 2.1.3 Unterstützung von Einsteigern in der Nutzung von Open Source-Software im Hinblick auf das Studium an der OST
- 2.2 Der Verein unterstützt die Ziele und Ideale des VSHSR.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein *open\OST* steht allen aktiven oder ehemaligen Studenten, Assistenten, Dozenten oder sonstigen Angehörigen der Hochschule für Technik in Rapperswil-Jona (OST) offen.
- 3.2 Aufnahme von Mitgliedern
 - 3.2.1 Natürliche Personen erlangen die Mitgliedschaft durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied und Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
 - 3.2.2 Juristische Personen stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.
 - 3.2.3 Stimm- und wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt haben.
- 3.3 Austritt von Mitgliedern
 - 3.3.1 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Für das aktuelle Vereinsjahr bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.
 - 3.3.2 Der Austritt hat nach einer der folgenden Möglichkeiten zu geschehen:
 - i. Schriftlich an den Vorstand (per Brief oder E-Mail).
 - ii. Mündlich an einer beschlussfähigen Vorstandssitzung oder einer Vereinsversammlung.
 - 3.3.3 Wird nach Studienabschluss der Vereinsbeitrag während eines vollen Vereinsjahres nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

- 3.3.4 Vom Verein ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattungen jeglicher Art.
- 3.3.5 Beim Austritt aus der OST erlischt die Mitgliedschaft für Mitglieder ohne Vorstandsfunktion automatisch.
- 3.4 Ausschluss von Mitgliedern
 - 3.4.1 Mitglieder des Vereins können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Zweck des Vereins zuwiederhandeln, seinen Ruf oder denjenigen eines Vereinsmitglieds schädigen oder einen Vereinsbeschluss oder die Statuten missachten.
 - 3.4.2 Die Vereinsversammlung kann den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit (keine Berücksichtigung der Enthaltungen) beschliessen.
 - 3.4.3 Ein allfälliger Ausschluss muss innerhalb der üblichen Frist für Traktanden angekündigt werden.
 - 3.4.4 Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied eine Einsprache gewährt.

§ 4 – Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind
 - 4.1.1 die Vereinsversammlung
 - 4.1.2 der Vorstand
 - 4.1.3 die Arbeitsgruppen
- 4.2 Die Vereinsversammlung
 - 4.2.1 findet mindestens einmal im Vereinsjahr statt.
 - 4.2.2 muss mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich angekündigt werden.
 - 4.2.3 wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss zudem zwingend erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
 - 4.2.4 ist beschlussfähig, wenn entweder mindestens sieben Mitglieder oder ein absolutes Mehr der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 4.2.5 genehmigt oder verwirft die Jahresrechnung.
 - 4.2.6 wählt den Präsidenten.
 - 4.2.7 wählt den restlichen Vorstand.
 - 4.2.8 entscheidet bei Stimmengleichheit mit dem Stichentscheid des Präsidenten.
 - 4.2.9 kann auch über nicht frühzeitig angekündigte Traktanden entscheiden, sofern dies von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird. Davon ausgeschlossen sind die Auflösung des Vereins, der Ausschluss von Mitgliedern, jegliche Zahlungen sowie Statutenänderungen.
- 4.3 Der Vorstand

- 4.3.1 besteht zwingend aus: Präsident, Vize-Präsident und Kassier. Zusätzlich können bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder bestimmt werden, die dieselben Rechte und Pflichten wie der restliche Vorstand haben.
- 4.3.2 bestimmt seine Aufgaben und Ämterverteilung selbst, sofern nicht von der Mitgliederversammlung oder den Statuten anders festgelegt.
- 4.3.3 ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte des Vorstands oder drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4.3.4 beruft die Vereinsversammlung ein.
- 4.3.5 entscheidet über das Vereinsvermögen.
- 4.3.6 entscheidet bei Stimmengleichheit mit dem Stichentscheid des Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit liegt der Stichentscheid beim Vize-Präsidenten.
- 4.3.7 für finanzielle Belange gilt für den Präsidenten und den Vizepräsidenten die Kollektivunterschriftsberechtigung zu zweien, sowie für den Kassier Einzelunterschriftsberechtigung.
- 4.4 Die Arbeitsgruppen
 - 4.4.1 werden bei Bedarf formlos gebildet und aufgelöst.
 - 4.4.2 erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeiten.

§ 5 – Finanzen

- 5.1 Der Verein arbeitet nicht auf einen finanziellen Gewinn hin.
- 5.2 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.
- 5.3 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.
- 5.4 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- 5.5 Der Verein haftet allein mit dem Vereinsvermögen.
- 5.6 Der Vorstand darf bis zu 20% der Einnahmen aus dem laufenden Jahr für einen Vorstandsanlass einsetzen, sofern er die ihm von der Generalversammlung und Statuten aufgetragenen Pflichten nach Treu und Glauben erfüllt.

§ 6 – Auflösung

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 6.2 Eine allfällige Auflösung muss innerhalb der üblichen Frist für Traktanden angekündigt werden.
- 6.3 Sollte bei der Auflösung ein Vermögensüberschuss bestehen, wird an der letzten Vereinsversammlung im Sinne des Vereinzwecks über die weitere Verwendung des Vermögens

entschieden.

6.3.1 Sofern an der letzten Vereinsversammlung keine Verwendung des Vereinsvermögens festgelegt wird, geht dieses an den Verein der Studierenden der OST (VSHSR) über.

§ 7 – Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

7.1 Bei Unklarheiten über die Auslegung dieser Statuten entscheidet der Vorstand abschliessend.